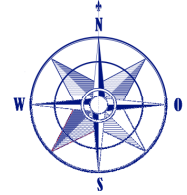




SüdWestWind e.V. Bergheim

Verein „SüdWestWind e. V.“



Die Vereinssatzung

Präambel

Der Verein „SüdWestWind e. V.“ will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen im Stadtteil Bergheim Süd-West fördern und den Stadtteil insgesamt stärken. Er setzt sich zum Ziel, die erfolgreiche Stadtteilarbeit der letzten Jahre zu verstetigen und durch bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen. Der Verein will Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Vereine, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen im Stadtteil und auf dem Gebiet der Stadt Bergheim insgesamt anregen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen.

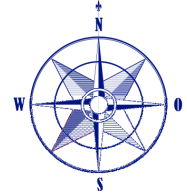
Durch seine Arbeit will der Verein das soziale und kulturelle Miteinander im Stadtteil bereichern. Bergheim Süd-West soll so zu einem Ort des bürgerschaftlichen und gesellschaftlichen Engagements werden. Der Verein versteht sich als Partner der Stadt Bergheim und will Projekte, die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören, initiieren, fördern und unterstützen. In bürgerschaftlicher Eigenverantwortung entwickelt der Verein vielmehr innovative und zukunftsfähige Strukturen in einem weiten Spektrum des Lebens in Bergheim Süd-West.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SüdWestWind e. V.“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts wird der Name mit dem Zusatz „e. V.“ ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - von Bildung und Erziehung,
 - der Gesundheit,
 - von Kunst, Kultur und Sport,
 - der Arbeit für und mit Kindern, Jugendlichen und Senioren,
 - von Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz sowie der Heimatpflege,
 - des Zusammenlebens der Generationen und Kulturen,
 - der Beschäftigungsfähigkeit
 - sowie des bürgerschaftlichen Engagements in Bergheim.
- (3) Diese Zwecke verfolgt der Verein vorrangig durch die Initiierung, Förderung und Durchführung von Projekten der Stadtteilarbeit in Bergheim Süd-West. Dazu zählen zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, Eltern-Kind-Treff, Nachbarschafts-Café, Stadtteilstfest, Vernetzung der lokalen ehrenamtlichen und professionellen Akteure.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die entsprechende Verbreitung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel des Vereins können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß den entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können steuerrechtlich zulässige freie Rücklagen gebildet werden.

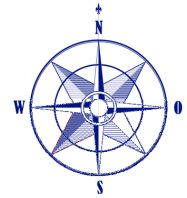
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Jedes Mitglied des Vereins hat jeweils ein Stimmrecht. Juristische Personen wie Vereine, Verbände, Institutionen etc. entsenden für die Mitgliederversammlung jeweils eine mit Stimmrecht ausgestattete Vertretungsperson.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie können zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft entstehen durch Zugang eines schriftlichen Bescheids des Vorstands. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder und Fördermitglieder dürfen sich nicht gegen die Interessen und Ziele des Vereins und seiner Organe stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstands. Erforderlich ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.



§ 6 Vereinsorganisation

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigte Personal darf höchstens bis zu vergleichbaren Vergütungen im öffentlichen Dienst entlohnt werden.
- (3) Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

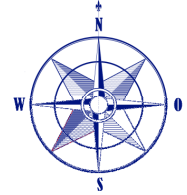
§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Erforderlich ist eine persönliche Einladung (per Post, Fax, E-Mail, o. Ä.) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder aber durch einen Vertreter, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 3. Auf Antrag Entscheidung über Satzungsänderungen. Dabei müssen Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 4. Wahl der Kassenprüfer
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederbestand zum 31.12. des vorhergehenden Jahres. Im Übrigen gilt § 7 Ziffer 1) Satz 2 dieser Satzung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar
 1. einer/m Vorsitzenden
 2. einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einer/m Schatzmeisterin/Schatzmeister
 4. einer/m Schriftführerin/Schriftführer
 5. einer/m Beisitzerin/Beisitzer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Die Geschäftsführung erfolgt in ausschließlicher und unmittelbarer Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke. Der Vorstand stellt sicher, dass die tatsächliche



Geschäftsführung auch durch ggf. zur Vertretung befugte Personen den Bestimmungen entspricht, die diese Satzung die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung enthält.

- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand benennt mit einstimmigem Beschluss eines seiner Mitglieder zum Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger, der maximal bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt bleibt.
- (5) Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

§ 9 Die Arbeitskreise

Der Vorstand kann durch einen entsprechenden Beschluss Arbeitskreise einrichten, die den Vorstand bei der Bewältigung der Vereinsarbeit und der Koordination einzelner Aufgaben unterstützen. Die Bildung dieser Arbeitskreise obliegt dem Vorstand, die Aufgabenverteilung soll in enger Abstimmung zwischen Vorstand und Arbeitskreis erfolgen. Die Zahl und Größe der Arbeitskreise ist nicht begrenzt.

§ 10 Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstands

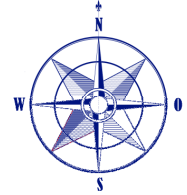
- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung haupt- bzw. nebenamtliches Personal einstellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins angemessen sein.
- (4) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen können gegebenenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail – Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge einschließlich der Beiträge für die Fördermitgliedschaft werden für das Kalenderjahr erhoben. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.



§ 13 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonderen, innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des

Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke an die beiden städtischen Kindergärten in Bergheim Süd-West „Kindertagesstätte Tummelkiste Dänischer Weg“ und „Kindertagesstätte Abenteuerland Meißenerstraße“ zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 23. Oktober 2008 in Bergheim von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 05.11.2010 zu § 5 Punkt (2) und § 8 Punkt (1) geändert.